

TOP 43:

53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 556/17

I. Zum Inhalt

Die Verordnung ersetzt die zurückgezogene Verordnung in BR-Drucksache 424/17, die insbesondere mit Blick auf die Regelungen zur Rettungsgasse überarbeitet wurde.

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll in erster Linie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Verschiedene Untersuchungen belegen eine die Verkehrssicherheit gefährdende Ablenkungswirkung fahrfremder Tätigkeiten. Die bisherige Regelung zum "Handy-Verbot" hat sich nach Auffassung der Bundesregierung zudem als nicht mehr zeitgemäß erwiesen; die technische Fortentwicklung erfordere daher auch eine dementsprechende technikoffene Anpassung der Regelung im Hinblick auf die unterschiedlichsten Information-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel. Durch eine Neuregelung des § 23 StVO soll diesem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Praxiserfahrungen zeigten zudem, dass die bisherige Vorschrift nicht ernst genommen werde; die Verordnungs-Änderung sieht daher auch eine Anpassung des Bußgeldrahmens vor.

Die StVO soll des Weiteren um eine Vorschrift ergänzt werden, nach der eine Verdeckung oder Verhüllung des Gesichts der das Kraftfahrzeug führenden Person zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung verboten ist. Einer dabei gebotenen Sanktionsgrundlage für Zuwiderhandlungen soll durch eine Ergänzung eines entsprechenden Tatbestandes in der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) Rechnung getragen werden.

Mit der beabsichtigten StVO-Änderung geht ebenfalls eine Klarstellung zum Lkw-Sonn- und Feiertagsverbot des § 30 Absatz 3 StVO einher. Danach soll dieses Fahrverbot nur auf den gewerblichen Güterverkehr Anwendung finden. Fahrzeuge, die zu Sport- und Freizeitwecken verkehren, sollen dem Verbot nicht unterliegen; ebenso nicht Anhänger (z. B. Wohnwagen), die weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lkw geführt werden.

Die VO-Änderung berücksichtigt einmalig für das Jahr 2017, dass der Reformationstag am 31. Oktober 2017 in diesem Jahr ein bundesweiter Feiertag ist.

Mit einer klarstellenden Verkehrszeichenformulierung soll im Interesse der Infrastruktur verdeutlicht werden, dass auch Gespanne (Lkw-Anhänger) vom Regelungsgehalt eines konkreten Verkehrsverbotes umfasst und beide Fahrzeugmassen zusammen bei der Ermittlung des Gesamtgewichts zu berücksichtigen sind.

Daneben werden mit der Verordnung die Voraussetzungen geschaffen, bestimmte Verkehrsverbote bzw. -beschränkungen unmittelbar in Überleitungs- und Verschwenkungstafeln integrieren zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt unter anderem, nicht nur stehende Linienbusse an Haltestellen, sondern auch stehende Straßenbahnen vom Verbot der Nutzung elektronischer Geräte auszunehmen. Auch für diese gelte, dass für den Verkauf von Fahrscheinen oder das Erteilen von Auskünften häufig die Benutzung eines Bildschirms erforderlich sei.

Des Weiteren empfiehlt er gemeinsam mit dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, entsprechend der Ahndung von Verstößen gegen die Bildung einer Rettungsgasse, auch Verstöße gegen die Pflicht, bei blauem Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen, mit höheren Bußgeldern und einem Monat Fahrverbot zu belegen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt Klarstellungen der vorgesehenen Vorschrift über das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 556/1/17** ersichtlich.